

STATUTEN

des

«Gönnervereins Tonhalle-Orchester Zürich»



.....
ART. 1

Name, Sitz, Aufgabe

Unter dem Namen «Gönnerverein Tonhalle-Orchester Zürich» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

.....
ART. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

.....
ART. 3

Der Verein hat zum Zweck, die künstlerischen Aufgaben der Tonhalle-Gesellschaft Zürich zu fördern und zu unterstützen; durch Finanzierung von ausserordentlichen musikalischen Anlässen oder von anderen Aktivitäten der Tonhalle-Gesellschaft Zürich, welche den finanziellen Rahmen übersteigen.

Die hierfür erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge und Spenden aufgebracht.

.....
ART. 4

Mitgliedschaft

Als Mitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand; sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

.....
ART. 5

Es gibt folgende Kategorien von Mitgliedern:

- a Einzelmitgliedschaft (inkl. Junior-Einzelmitgliedschaft)
- b Paarmitgliedschaft (inkl. Junior-Paarmitgliedschaft)
- c Firmenmitgliedschaft
- d Patronatsmitgliedschaft
- e Mäzenatsmitgliedschaft
- f Tonhalle-Orchester Zürich Zukunft («TOZZ») für junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 30 Jahren

.....
ART. 6

Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder erhalten einen Ausweis, der zum Besuch der Mitgliederversammlung und zu den von der Intendanz bezeichneten Generalproben berechtigt.

Der Vorstand kann den Umfang der Leistungen für die einzelnen Mitgliederkategorien festsetzen.

In Absprache mit dem Präsidenten des Vereins wählen die Mitglieder des TOZZ aus ihrer Mitte einen TOZZ-Präsidenten, der die Interessen dieser Mitgliederkategorie im Vorstand vertritt.

.....
ART. 7

Der Austritt aus dem Verein kann auf den 30. Juni erfolgen und ist dem Vorstand vorgängig schriftlich mitzuteilen.

.....
ART. 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- a die Mitgliederversammlung
- b der Vorstand
- c die Rechnungsrevisoren

.....
ART. 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Befugnisse:

- a Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- b Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c Festsetzung der Jahres- und allfälliger Sonderbeiträge
- d Festsetzung und Änderung der Statuten
- e Beschlussfassung über vom Vorstand oder Mitgliedern vorgelegte Anträge
- f Vereinsauflösung

.....
ART. 10

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie soll spätestens im November stattfinden.

Der Einladung mit Traktandenliste sind der Jahresbericht und die Jahresrechnung, abgeschlossen auf den 30. Juni, beizulegen. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

.....
ART. 11

Durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

.....
ART. 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der TOZZ-Präsident ist *ex officio* Mitglied des Vorstandes.

.....
ART. 13

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach aussen und ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht einem andern Organ vorbehalten sind.

.....
ART. 14

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung, des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit.

.....
ART 15

Geschäftsführung

Der Vorstand wählt die Geschäftsführung und bestimmt die Vertretung gegen aussen.

Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch den Vorstand in einem separaten Reglement umschrieben.

.....
ART. 16

Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzmann. Als Rechnungsrevisor kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.

.....
ART. 17

Die Rechnungsrevisoren haben die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

.....
ART. 18

Statutenänderungen, die nicht den Zweck des Vereines betreffen, bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Für eine Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszwecks ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Kommt eine beschlussfähige Versammlung das erste Mal nicht zustande, so ist eine zweite Versammlung auf einen mindestens vier Wochen späteren Termin einzuberufen. Diese kann auch bei geringerer Beteiligung, aber nur mit Zweidrittelmehrheit, Beschlüsse fassen.

.....
ART. 19

Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfolgt in dem für die Änderung des Vereinszwecks vorgesehenen Verfahren (Art. 18 Abs. 2).

Die gleiche Mitgliederversammlung beschliesst auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

.....
ART. 20

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten sind in der Gründungsversammlung vom 8. September 1983 einstimmig angenommen worden. Statutenrevisionen erfolgten im Rahmen der 5. Mitgliederversammlung vom 18. November 1986 und der 11. Mitgliederversammlung vom 12. Dezember 1994 sowie der 30. Mitgliederversammlung vom 30. September 2013.